

und Anforderungen an das eigenverantwortliche Handeln und eine neue soziale Stellung und Lebenslage für den Jugendlichen verbunden.

Auf diesem generellen Hintergrund gibt es *individuell bedingte* Entwicklungsunterschiede. Die Persönlichkeitsentwicklung des einzelnen Jugendlichen kann sich durch erhebliche Besonderheiten, bezogen auf eine demographische Jugendgruppe, auch durch atypische Entwicklungsverläufe auszeichnen. „Beispielsweise können starke Erfolgserlebnisse, nachhaltige positive oder negative Identifizierungen mit Personen wie Lehrern, Freunden, mit Kollektiven, mit gesellschaftlichen Werten und Idealen, aber auch schwere traumatische Erlebnisse, große Veränderungen der objektiven Lebenssituation ... vom Durchschnitt weit abweichende Prozesse der individuellen Persönlichkeitsentwicklung verursachen. Das ist bei der Betrachtung des Entwicklungsniveaus des einzelnen Menschen stets zu berücksichtigen.“¹⁵⁸

Diese *individuellen* Besonderheiten eines einzelnen jungen Menschen sind im Strafrecht bzw. -Strafverfahren deshalb von großer Bedeutung, weil *Strafrecht und Strafverfahren stets den nicht wiederholbaren, individuellen Einzelfall* betreffen, bei dessen Beurteilung jede schematische Befangenheit, mechanistische Zuordnungen oder Vorurteile die Feststellung der individuellen persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Schwere der Schuld beeinträchtigen. Der Prozeß der Entwicklung der individuellen Persönlichkeit kann auch nicht schematisch aus der Zugehörigkeit zu bestimmten Klassen oder Schichten oder aus der eigenen Lebenslage als Schüler, Lehrling oder junger Arbeiter abgeleitet werden. Vielmehr ist stets der konkrete Einzelfall mit der individuellen Entwicklung des betreffenden Jugendlichen, den *bei ihm* aufgetretenen Problemen und Konflikten, *seinen* Familienverhältnissen und *seinen* ihm umgebenden Kollektiven für alle Entscheidungen zugrunde zu legen.

Die gesetzliche Forderung des § 65 Abs. 3 StGB, die entwicklungsbedingten Besonderheiten des jugendlichen Straftäters zu berücksichtigen, bedeutet also, die konkreten *individuellen* Umstände der Persönlichkeitsentwicklung im Zusammenhang mit einer konkreten Straftat zu werten, und zwar

- bei der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit überhaupt, das heißt ob überhaupt gemäß § 66 Schuldfähigkeit vorliegt;
- bei der Feststellung der strafrechtlichen Ver-

antwortlichkeit und ihres Grades, darin eingeschlossen des Grades der Schuld;

- bei der Auswahl und Ausgestaltung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit;
- bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Auch die Durchführung eines Strafverfahrens muß so gestaltet sein, daß der jeweilige jugendliche Beschuldigte oder Angeklagte ihm inhaltlich zu folgen und die rechtliche Tragweite dieser oder jener prozessualen Handlung zu erkennen vermag. Die Frage nach den *entwicklungsbedingten Besonderheiten Jugendlicher* ist vor dem Hintergrund der gesamten gesellschaftlichen Entwicklung zu beantworten.

Mit dem zunehmenden wissenschaftlich-technischen Fortschritt verändern sich die Produktionsbedingungen bedeutend; vor allem das technologische Niveau der Produktion erhöht sich beträchtlich. Das berührt das Leben und Denken, die Vorstellungswelt und Empfindungen der jeweils in das Jugendalter Hineinwachsenden. Das Bildungs- und Informationsbedürfnis der Jugend und ihre Ansprüche an die Vermittlung von weltpolitischem und technischem Wissen sowie an die überzeugende Erklärung der vielfältigen ökonomischen, politischen und weltanschaulichen Probleme sind gestiegen, und sie werden weiter anwachsen.

Diese Entwicklungen und Veränderungen betreffen - bei aller Differenziertheit im Einzelfall - auch die Jugendlichen, die sich für Rechtsverletzungen zu verantworten haben. Die jungen Menschen erleben in der DDR von klein auf in der Familie, in den Vorschuleinrichtungen, in der Schule, im Betrieb usw. in vielfältiger Weise die sozialistische Demokratie und kameradschaftliche, auf Gleichberechtigung basierende zwischenmenschliche Beziehungen in ihrer reichen inneren Widersprüchlichkeit, ebenso unter Umständen auch Entstellungen des Sozialismus in ihrer konkreten Lebenssphäre. Einerseits trägt die gesamte gesellschaftliche Entwicklung und die besondere Förderung der Jugend dazu bei, daß das Selbstbewußtsein der jungen Menschen wächst, ihr Mitredenwollen und Mitredenkönnen sich von Generation zu Generation weiterentwickelt. Andererseits ist unter bestimmten Voraussetzungen bei jungen Menschen auf dem Hintergrund der angedeu-